

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogger
Bozen

Bozen, den 10. Juli 2020

ANFRAGE

Selbsterklärung von Zuwanderern

Das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (WOBI) hat die Aufgabe, einkommensschwächeren Familien eine angemessene Mietwohnung zur Verfügung zu stellen. Neben der Bewertung des Einkommens und der Ansässigkeitsdauer des Gesuchstellers wird auch sein Vermögen und jenes seiner engsten Angehörigen berücksichtigt. Dabei wird sowohl das Mobiliar- als auch das Immobilienvermögen bewertet.

Entgegen gültiger gesetzlicher Bestimmungen (DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000) beruht die Angabe von Eigentum und Vermögen des Gesuchstellers sowie des Ehepartners oder Lebensgefährten beim WOBI-Gesuch auch für Ausländer auf einer Selbsterklärung. Im Gesuch angeführtes Eigentum muss nach Art der Liegenschaft (Haus, Wohnung, Geschäft etc.) sowie Art des Benützensrecht (Eigentum, Mieteigentum, Fruchtgenuss etc.) gegliedert werden.

Rund sechs Prozent der jährlich eingereichten Gesuche um die Zuweisung einer Mietwohnung werden einer Stichprobenkontrolle durch das WOBI unterzogen. Dabei werden alle in der Erklärung angegebenen Daten auf ihre Richtigkeit überprüft. Im Falle einer Kontrolle muss der Gesuchsteller alle in Form einer Selbsterklärung angeführten Daten mit entsprechenden Dokumenten belegen. Im Falle von Unstimmigkeiten und Missbrauch durch Falschangaben drohen dem Antragsteller Geldbußen und der Ausschluss aus der Rangliste.

Da Kontrollen nur stichprobenartig durchgeführt werden und damit nur einen Bruchteil der Gesamtzahl an eingereichten Gesuchen überprüft werden, ist eine konkrete Gefahr des Missbrauchs und Betrugs gegeben. Während der Großteil der mit einer Selbstbescheinigung erklärten Angaben mit relativ geringem Aufwand überprüft und bei Bedarf sanktioniert werden können, stellt die Kontrolle von Vermögen im Ausland für die zuständigen Beamten eine oft unüberwindbare Hürde dar.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Auf welcher Gesetzesgrundlage basierend erklären Nicht-EU-Bürger ihr Eigentum und Vermögen im Ausland mittels Selbsterklärung?
2. Wie viele der in den Jahren 2009 bis 2019 eingereichten Gesuche für den Erhalt einer Sozialwohnung wurden einer Kontrolle unterzogen?
3. Bei wie vielen der zwischen 2009 und 2019 kontrollierten Gesuche ließen sich vorsätzlich getätigte Falschangaben feststellen? Bitte nach Jahr und Art der Falschangabe aufschlüsseln.
4. Wie viele dieser Fälle wurden sanktioniert?
5. In wie vielen der in den Jahren 2009 bis 2019 von Nicht-EU-Bürgern eingereichten Gesuchen wurde Eigentum bzw. Vermögen im Ausland deklariert?



**DIE SOZIALE
HEIMATPARTEI**

6. Ist die Landesregierung der Meinung, ein ausländischer Gesuchsteller mit Eigentum im Herkunftsland sei gleich bedürftig wie einer ohne Eigentum? Falls Nein: Warum werden sie dann gleichbehandelt?
7. Erhöht laut Ansicht der Landesregierung der Besitz von Eigentum im Herkunftsland die Wahrscheinlichkeit, dass der Sozialmieter in Abweichung des Art.110 vom LG 13/98 die zugewiesene Sozialwohnung nicht ständig und tatsächlich besetzt, während bedürftige Gesuchsteller in der Rangordnung ewig auf eine Zuweisung warten?



L. Abg. Andreas Leiter Reber